

Charité - Universitätsmedizin Berlin

Praktikumsordnung

für das Praktikum Klinisch-chemische / -physikalische Untersuchungsmethoden im klinischen Teil des Studiengangs Zahnheilkunde

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehende Praktikumsordnung gilt für das klinische Praktikum Klinisch-chemische / -physikalische Untersuchungsmethoden am CharitéCentrum 3 für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (nachfolgend nur Charité genannt) im Rahmen der klinischen Ausbildung. Rechtsgrundlagen für das Praktikum sind § 9 Abs. 1 BerlHG, die geltende Approbationsordnung für Zahnärzte (AppOZ), die Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde der Charité vom 14.7.2006, veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité Nr. 004/2006 in Verbindung mit der geltenden Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) der Charité - Universitätsmedizin Berlin.

§ 2

Zulassung zum Praktikum

- (1) Berechtigte Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Praktikum sind ausschließlich Studierende, die im Studiengang Zahnheilkunde an der Charité immatrikuliert sind und die ärztliche Prüfung oder zahnärztliche Vorprüfung (Physikum) vollständig bestanden haben.
- (2) Das Praktikum ist aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses 4/6c/07 vom 08.01.2007 gem. der für die Charité geltenden Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) auf 40 Kursplätze beschränkt.
- (3) Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt nach der für die Charité geltenden Satzung für Studienangelegenheiten. Die Kursplätze werden den Bewerberinnen und Bewerbern zu Beginn des Kurses persönlich zugeteilt. Näheres wird durch Aushang bekannt gegeben. Bewerberinnen/Bewerber, die aus zwingenden Gründen am persönlichen Erscheinen gehindert sind, müssen sich spätestens bis eine Stunde vor Kursbeginn schriftlich bzw. mündlich bei der Kursleiterin/dem Kursleiter entschuldigen; anderenfalls werden sie bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt. Freiwerdende Plätze sind der Kursleiterin/dem Kursleiter unverzüglich mitzuteilen; diese werden bis zum Erreichen der 15 % Fehlzeitenregelung (vgl. § 16 Abs. 4 SfS) an „Nachrückerinnen und Nachrücker“ vergeben. Bis spätestens eine Woche nach Beginn des Praktikums müssen die verfügbaren Plätze von den Bewerberinnen und Bewerbern eingenommen sein. Der Anspruch auf einen Praktikumsplatz entfällt, wenn eine Kursteilnehmerin oder ein Kursteilnehmer in den ersten beiden Wochen an zwei Praktikumstagen nicht erschienen ist. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass eine Studierende oder ein Studierender, der per Losverfahren vom Praktikum ausgeschlossen wurde, möglichst schnell nachrücken kann, wenn eine Kursteilnehmerin oder ein Kursteilnehmer ihren/seinen Praktikumsplatz nicht wahrnimmt.
- (4) Bei der Bewerbung um die Kursplätze sind die Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester, der Personalausweis, die Leistungsnachweise aus § 2 Abs. 1, und die dort aufgeführten weiteren Bescheinigungen vorzulegen.
- (5) Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus § 15 Abs. 2 SfS ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.
- (6) Zur Ranggruppe 1 im Sinne des § 15 Abs. 2 SfS gehören auch diejenigen Studierenden, die sich im vorangegangenen Semester ordnungsgemäß beworben und die Voraussetzungen für die Kursteilnahme erfüllt haben, aber keinen Praktikumsplatz erhalten haben oder wegen Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung nicht angenommen haben.
- (7) Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los (vgl. § 15 Abs. 3 SfS).

§ 3

Zeitlicher Ablauf des Praktikums

- (1) Die Lehrveranstaltung ist gemäß der gültigen Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im 7. Semester.; sie umfasst 0,5 Lehrveranstaltungsstunde (SWS à 45 Minuten) pro Woche, das sind 7 Lehrveranstaltungsstunden. Die Termine werden rechtzeitig durch Aushang veröffentlicht.

§ 4

Erteilung des Leistungsnachweises

Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.

§ 5

Regelmäßige Teilnahme

- (1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die Studentin/der Student – auch entschuldigt – nicht mehr als jeweils 15 % der Praktikumszeit versäumt hat..
- (2) Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15 % der Kurszeit nicht erteilt werden, so ist das Praktikum zu wiederholen
- (3) Die Teilnahme an den definierten Pflichtlehrveranstaltungsteilen wird schriftlich dokumentiert.

§ 6

Erfolgreiche Teilnahme

- (1) Eine erfolgreiche Teilnahme am Praktikum liegt vor bei Erfüllung aller im Folgenden genannten Kriterien:
- (2) aktive und sachkundige Beteiligung an den Lehrveranstaltungstermine

§ 7

Wiederholung des Praktikums

- (1) Wenn die in § 6 formulierten Bedingungen für eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nicht erfüllt wurden, muss das Praktikum wiederholt werden.. Ein Anspruch auf Stundenplanänderung besteht in diesen Fällen nicht.
- (2) Das Praktikum kann im Falle von Absatz 1 einmal wiederholt werden.

§ 8

Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen

Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheidet die/der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrerin oder Hochschullehrer.

§ 9

Ausgabe des Leistungsnachweises

Der Erteilung des Leistungsnachweises („Schein“, Zeugnisse nach Muster 4 gemäß Approbationsordnung) erfolgt am Ende der Lehrveranstaltung. Die Ausgabe erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums und nach Abgabe der Testkarte in den jeweiligen Sekretariaten bzw. im Sekretariat für Studienangelegenheiten. Näheres regeln die Anhänge zur Praktikumsordnung der einzelnen Fachgebiete.

Die Ausgabe des Leistungsnachweises ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums – auch bei einem Studienortwechsel – ermöglicht wird. Ein Teilleistungsnachweis nach dem 9. Semester kann insofern erfolgen, als dass der Praktikantin/dem Praktikanten die im zurückliegenden 9. Semester (Integrierter Kurs II, Teil 1) erbrachten und testierten Leistungen bescheinigt werden; dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn der Praktikant aus zwingendem Grunde an den Veranstaltungen des 10. Semesters (Integrierter Kurs II, Teil 2) nicht teilnehmen kann. Dieser Teilleistungsnachweis ist keine Bescheinigung für eine erfolgreiche Teilnahme; insbesondere kann im Falle des Studienortwechsels nach dem 9. Semester eine Anerkennung durch eine andere Universität nicht gewährleistet werden.

§ 10

Ablauf und Organisation

(1) Verantwortlich für die Lehrveranstaltungen ist Prof. Dr. Rudolf Tauber, Zentralinstitut für Laboratoriumsmedizin und Pathobiochemie, Standort CBF, Hindenburgdamm 30, 12200 Berlin

§ 11

Bekanntgabe einer Schwangerschaft

Studentinnen, bei denen eine Schwangerschaft festgestellt wurde, sollen der Kursleiterin oder dem Kursleiter ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen. Die Kursleiterin oder der Kursleiter entscheidet nach Rücksprache mit dem Betriebsärztlichen Dienst, ob und unter welchen Bedingungen die Studentin das begonnene Praktikum fortsetzen kann. Bei Unterlassung der Mitteilung der Schwangerschaft trägt allein die Studentin die Verantwortung für eine mögliche Schädigung des ungeborenen Lebens.

§ 12

Qualitätssicherung

Die verantwortliche Hochschullehrerin/Der verantwortliche Hochschullehrer der Lehrveranstaltung ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Charité beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch den Fakultätsrat der Charité zu Beginn des Wintersemesters 2007 in Kraft und gilt danach auch für die folgenden Semester, sofern sie nicht geändert wird. Die Praktikumssteilnehmerinnen und Praktikumssteilnehmer bestätigen die Kenntnis dieser Ordnung zu Praktikumsbeginn durch ihre Unterschrift.